

**Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)**

**FÖR-Klausurenpool**

**Studierendenklausur**

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

**Für die inhaltliche Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.**

**Öffentliches Recht II, Umwelt und Technikrecht**

**Abschlussklausur SS 2005**

**04.07.2005**

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Studiengang:</b>	<b>Matrikelnummer:</b>

**Teil I (4x 5 Punkte)**

**1. Welche Normen des EG Vertrages zählen zum europäischen Umweltprimärrecht?**

Zum Umweltprimärrecht zählen die Querschnittsklausel (Art. 6 EG), die besagt, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 EG genannten Politiken und Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen.

Außerdem zählen Art. 174 EG, Art. 175 EG und Art. 176 EG zum Umweltprimärrecht.

**2. Wie und aufgrund welcher Rechtsnormen wird das Völkerrecht in deutsches Recht transformiert?**

Nach Art. 59 Abs. 2 S.1 GG wird Völkerrecht durch ein Bundesgesetz (Beteiligung der zuständigen Körperschaften, d.h. Bundestag und Bundesrat) in deutsches Recht transformiert. Allgemeine regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) müssen nicht mehr transformiert werden.

**3. Wo sind folgende Prinzipien des europäischen Umweltrechts verankert: Nachhaltige Entwicklung, Vorsorge- und Vorbeugeprinzip, Ursprungs- und Verursacherprinzip?**

Die nachhaltige Entwicklung findet sich in Art. 2 Abs. 1 S.1 EU sowie in Art. 2 S. 1 EG. Außerdem wird die nachhaltige Entwicklung in Art. 6 GG erwähnt. Das Vorsorge- und Vorbeugeprinzip, Ursprungs- und Verursacherprinzip findet sich in Art. 174 Abs. 2 UAbs. 1 S.2 EG.

**4. Benennen und erläutern Sie kurz fünf Instrumente des deutschen Umweltrechts.**

*Verbote und Gebote:* das Umweltrecht bedient sich Ver- bzw. Gebote zur Erreichung eines im Interesse des Staates liegenden Zweckes.

*Umweltzertifikate:* künstliche Verknappung eines Umweltmediums, um so einen Marktwert zu erzielen,. Der Staat kann dann z.B. Emissionslizenzen versteigern.

*Umweltzeichen:* Zertifizierung eines Produkts, welches über staatliche Umwelтанforderungen hinausgeht.

*Subventionen:* staatliche monetäre Förderung zum Erreichen eines bestimmten Zweckes. Beispiel: Subventionierung von erneuerbaren Energien.

*Umweltaudit:* Zertifizierung eines Standorts, der über den staatlichen Mindeststandards, was Umweltschutz angeht, liegt.

## **Teil II (1x 30 Punkte)**

### **Erläutern Sie**

- **Warum**
- **In welchen Konstellationen und**
- **Unter Berufung auf welche Artikel (Art.) des Primär- und Sekundärrechts ein Mitgliedstaat ein höheres Umweltschutzniveau gegenüber gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht rechtfertigen muss.**

Ein Mitgliedstaat muss ein höheres Umweltschutzniveau rechtfertigen, da ein höheres Umweltschutzniveau, welches über dem gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsstandard liegt beispielsweise den freien Binnenmarkt beeinträchtigen könnte. Es liegt eine Konstellation Mitgliedsstaat – EU/EG, bzw. mitgliedstaatliches Recht versus gemeinschaftliches Recht vor. Ermächtigungsnorm zum erlass von umweltbezogenen gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsstandards ist Art. 175 EG. Es bestehen jedoch zum Abweichen von dieser Harmonisierung Schutzklauseln. Ein Mitgliedsstaat könnte sich auf die in Art. 174 Abs. 2 UAbs. 2 EG verankerte Schutzklausel berufen, wenn er aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufig von der gemeinschaftlichen Harmonisierung abweichen möchte. Möchte der Mitgliedsstaat verstärkte Schutzmaßnahmen beibehalten oder ergreifen, welche ein dauerhaftes Abweiche von dem gemeinschaftlichen Umweltschutzniveau beinhalten, könnte er sich auf Art. 167 S. 1 EG beziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen mit dem EG Vertrag vereinbar sind (das heißt insbesondere dem

freien Warenverkehr nicht beeinträchtigen). Die erhöhten Schutzmaßnahmen nach Art. 176 EG müssen der Kommission notifiziert werden.

Die Kompetenz zum Erlass von Harmonisierungsmaßnahmen die die Wirtschaft bzw. den europäischen Binnenmarkt betreffen, ist in Art. 95 EG verankert. Diese binnenmarktbezogenen Harmonisierungen können auch umweltbezogene Maßnahmen umfassen. Auch hier gibt es Schutzklauseln, die ein höheres Umweltschutzniveau eines Mitgliedstaates gestatten. Nach Art. 95 Abs. 4 EG kann ein Mitgliedsstaat einzelstaatliche Bestimmungen beibehalten, die „durch Erfordernisse im Sinne des Art. 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind“. Der von der Harmonisierung abweichende Mitgliedstaat teilt die Bestimmungen sowie die Gründe für die Beibehaltung der Bestimmungen der Kommission mit. Art. 95 Abs. 5 EG gestattet es Mitgliedstaaten „auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt ...“ einzuführen.

Dies setzt ein spezifisches Problem des Mitgliedsstaates voraus. (Sind neue Bestimmungen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse dringend erforderlich, ist zu prüfen, ob das Harmonisierungsniveau evtl. an diese neuen Erkenntnisse EU weit angeglichen wird). Der Mitgliedstaat teilt die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit. Die genaueren Bedingungen zum Abweichen von dem Harmonisierungsniveau sind jeweils in den betreffenden Artikeln der Umwelt- bzw. Handelspolitik genannt.

### **Teil III (1x 15 Punkte, 1x 30 Punkte)**

#### **1. Unterscheiden Sie die Bedeutung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie von Art. 20a GG im Umweltrecht.**

Der deutsche Verfassungsgesetzgeber hat sich für eine grundrechtlich geschützte Mindestgarantie auf Leben und körperliche Unversehrtheit (in dogmatischer Auslegung: Recht auf Gesundheit) entschieden, welche um eine umweltrechtliche Staatszielbestimmung (Art. 20 a GG) ergänzt wird. Die Staatszielbestimmung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere ist kein Grundrecht und somit nicht einklagbar. Der Schutz der Umwelt liegt im Ermessen des Staates. Ein Eingriff liegt nur vor, wenn der Staat angesichts gravierender Umweltschädigungen offensichtlich untätig bleibt. Ein Absinken des Schutzniveaus allein ist noch kein Verstoß gegen die Staatszielbestimmung. Demgegenüber steht das einklagbare Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Es ist Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Gesundheit (beispielsweise durch Emissionen) kommt. In diesem Sinne ist das Grundrecht nicht nur Abwehrrecht sondern beinhaltet auch eine Schutzpflicht des Staates. Demnach ist es Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass ein grundrechtsträger durch einen anderen grundrechtsträger nicht in seiner Gesundheit beeinträchtigt wird (tripolare Konstellation).

Ein Eingriff in das „Grundrecht auf Gesundheit“ liegt nur vor, wenn der Staat keine Schutzmaßnahmen ergriffen hat (offensichtliche Untätigkeit) oder die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen.

## **2. Welche rechtliche Herausforderung lag der Rechtssache C-281/01 „Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union“ (Energy Star Abkommen) zugrunde und wie hat es der europäische Gerichtshof gelöst?**

Die Kommission unterbreitete dem Rat einen auf Art. 133 Abs. 2 AG gestützten Vorschlag zum Abschluss eines Energy Star Abkommens mit den USA. Der Rat nahm den Vorschlag an, stützte seine Zustimmung jedoch auf Art. 175 Abs. 1 EG. Daraufhin reichte die Kommission beim EuGH eine Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG ein.

Der EuGH hatte zu entscheiden, auf welche Kompetenznorm sich der Abschluss des Energy Star Abkommens stützen muss. Die Kommission war der Ansicht, dass sich das Abkommen auf die handelspolitische Kompetenz stützen müsste, während das Energy Star Abkommen für den Rat ganz klar der Umweltpolitik zuzurechnen war.

Das Energy Star Abkommen soll die Nachfrage und das Angebot an energiesparenden Bürogeräten erhöhen. Die Hersteller können sich einer Zertifizierung unterziehen und ihre Produkte dann sowohl auf dem US-amerikanischen wie auch auf dem gemeinschaftlichen Markt anbieten.

Die Frage, die sich der EUGH stellen musste war, welches Ziel das Energy Star Abkommen vorrangig verfolgt oder ob die Ziele der Handels- oder der Umweltpolitik gleich zu gewichten sind.

Der EUGH entschied, dass das Energy Star Abkommen in erster Linie eine handelspolitische Zielsetzung verfolgt, da der Handel mit energiesparenden Bürogeräten unmittelbar durch das Energy Star Abkommen erleichtert wird. Schließlich müssen sich die Hersteller nur einer Prüfung bei einem Verwaltungsorgan unterziehen, damit das zu zertifizierende Produkt das Energy Star Emblem tragen darf. Dies bedeutet eine enorme Handelserleichterung, da das Energy Star Emblem sowohl auf dem US-amerikanischen Markt als auch auf dem Markt der Gemeinschaft gilt. Des Weiteren werden keine Energiesparmaßnahmen im Abkommen erwähnt, vielmehr übernahm die EG die Anforderungen, die bereits auf dem US Markt bestanden. Man einigte sich darauf, dass eine Änderung dieser Anforderungen das Einverständnis beider Parteien voraussetzen würde.

Dahingegen wurde der umweltrechtlichen Bedeutung des Energy Star Abkommens geringere Bedeutung zugemessen. Durch das Energy Star Emblem sollen zwar auch positive Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, da die Nachfrage und das Angebot energiesparender Bürogeräte gefördert werden soll. Die Auswirkungen auf die Umwelt seien jedoch nur mittelbar, da eine Verbesserung der Umwelt vom tatsächlichen Verhalten der Käufer abhinge.

Demnach entschied der EUGH, dass der Auswirkung auf die Handelspolitik durch das Energy Star Abkommen vorrangige Bedeutung zukomme und dass das Abkommen auf Art. 133 Abs. 3 iVm. Art. 300 Abs. 3 EG zu stützen sei.

## Teil IV (2x 2,5 Punkte)

**Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort an.**  
(Mehrfachankreuzungen innerhalb einer Frage sind möglich)

### 1. Als mögliche Rechtsgrundlage eines Umweltzeichens kommt nur in Betracht:

- a) Art. 20a GG
- b) § 124 des Entwurfs über ein Umweltgesetzbuch  +
- c) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gesetz über die Errichtung eines  
Umweltbundesamtes

### 2. Eine Rechtsgrundlage für die Begründung eigener völkerrechtlicher Verpflichtungen und Rechte etwa durch Verträge besteht für

- a) den Europäischen Gerichtshof
- b) die Europäische Gemeinschaft  +
- c) die Europäische Union  +
- d) den Europäischen Rechnungshof